

Bedingungen für den Fondssparplan der Luzerner Kantonalbank AG

1. Sinn und Zweck

Der Fondssparplan ermöglicht ein zweckgebundenes Fondssparen auf der Basis von Anlagefonds. Die vorliegenden Bedingungen ergänzen die Bedingungen für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Edelmetallen und anderen Werten (Depotreglement) sowie die Basisdokumente der Luzerner Kantonalbank AG (nachfolgend Bank genannt) und gehen im Widerspruchsfall diesen vor.

2. Konto & Wertschriftendepot

Zur Abwicklung der Fondstransaktionen im Fondssparplan eröffnet die Bank ein Sparplankonto sowie ein Wertschriftendepot für den Kunden. Die Aufbewahrung der Fondsanteile erfolgt im Wertschriftendepot.

3. Sparplanarten

Wachstumsplan

Beim Wachstumsplan handelt es sich um eine regelmässige Investition (Ansparen) in Wertschriften. Gemäss den Anlageinstruktionen werden Anteile (bzw. Bruchteile davon) von Anlagefonds zu Lasten des Sparplankontos gekauft.

Rücknahmeplan

Beim Rücknahmeplan handelt es sich um eine regelmässige Desinvestition (Absparen) von Wertschriften. Vorhandene Anteile (bzw. Bruchteile davon) von Anlagefonds werden gemäss Anlageinstruktion zu Gunsten des Sparplankontos verkauft.

4. Zur Verfügung stehende Fonds

Die Bank definiert die Anlagefonds (Tranchen/ISIN), für welche der Kunde den Fondssparplan abschliessen kann (Investitionsuniversum). Ist es aufgrund von Änderungen am Investitionsuniversum nicht möglich, in die Fonds gemäss Anlageinstruktionen des Kunden zu investieren bzw. desinvestieren, verpflichtet sich die Bank, den Kunden entsprechend zu informieren. Fondsfusionen, Fondsliquidationen und Fondsneuausrichtungen werden dem Kunden sobald sie der Bank bekannt sind mitgeteilt. Vereinbarte Anlageinstruktionen bleiben in der Folge bestehen, sofern die Bank vom Kunden keine neuen Instruktionen erhält. Es ist möglich, dass Anlageverzögerungen auftreten. Sollte es aufgrund des Ereignisses nicht mehr möglich sein, die Anlageinstruktion des Kunden auszuführen, so werden die regelmässigen Investitionen durch die Bank gestoppt. Aufgrund zusätzlich unvorhersehbarer Ereignissen (z.B. neue Anlegerrestriktionen) ist die Bank ermächtigt im Sinne des Kunden zu handeln und den Fonds zugunsten seines Sparplankontos zu veräussern oder die Anlageinstruktion auf ein gleichwertiges Ersatzprodukt zu ändern. Eine solche Änderung wird dem Kunden mitgeteilt.

5. Ausführungszeitpunkt

Der Fondssparplan wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt als erteilt, bis er vom Kunden widerrufen wird. Der Auftrag wird an dem in den Auftragsinstruktionen gewünschten Kalendertag ausgeführt, sofern

- beim Wachstumsplan der Valuta-Saldo auf dem Sparplankonto dem Investitionsbetrag entspricht oder höher ist (sonst erfolgt die Investition erst wieder am nächsten vom Kunden definierten Investitionstag, sofern dann genügend Guthaben auf dem Sparplankonto verfügbar ist). Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er den Investitionsbetrag rechtzeitig auf das Sparplankonto überweist. Investiert wird der ganze Betrag, abzüglich der Kosten und Gebühren.
- beim Rücknahmeplan der Anlagefondsbestand ausreicht, um den vom Kunden gewählten Betrag zu erzielen (andernfalls wird die Anweisung nicht ausgeführt; es erfolgen auch keine Teilausführungen).

Fällt der gewählte Tag auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, wird der Auftrag am nächst folgenden Bankwerktag ausgeführt. Die Bank ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Fondssparplan ganz, teilweise oder nicht auszuführen. Kann die Bank den Fondssparplan aus einem nicht von ihr verursachten Grund nicht ausführen, so ist sie nicht verpflichtet, den Kunden davon in Kenntnis zu setzen.

6. Auftragsinstruktionen

Für die Änderung der Auftragsdetails (Periodizität, Betrag, Ausführungstag, gewählte Anlagefonds) genügt ein formloser Auftrag des Kunden an die Bank. Änderungen am Fondssparplan werden dem Kunden durch die Bank schriftlich bestätigt und gelten ohne anderslautenden Bericht des Kunden nach Ablauf von 14 Kalendertagen als verbindlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass via E-Banking erteilte Aufträge ohne Beratung erfolgen. Es handelt sich um ein sogenanntes Execution-Only Geschäft. Die Bank überprüft nicht, ob via E-Banking erteilte Aufträge den Angaben des Kunden bei der Fondsauswahl widersprechen, noch wird die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Kunden überprüft. Änderungen der Auftragsinstruktionen durch den Kunden gelten nur für künftige Anlagen. Wird ein neuer Anlagefonds gewählt, in welchen investiert oder devestiert werden soll, beschränkt sich diese Änderung der Anlageinstruktionen allein auf Neuanlagen von Guthaben auf dem Sparplankonto bzw. Verkäufe von Anlagefonds. Bisherige Anlagen bleiben unverändert bestehen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, gleichzeitig mit der Änderung der Anlageinstruktion abweichende separate Instruktionen für die bisherigen Anlagen zu erteilen. Diese führt die Bank mit einem Einzelauftrag gemäss Ziffer 7 aus.

7. Einzelaufträge / Verfügbarkeit

Der Kunde kann jederzeit Verkaufsaufträge über die für ihn verwahrten Fondsanteile erfassen. Die Gutschrift der veräusserten Fondsanteile auf das Sparplankonto erfolgt in der Regel 2 bis 3 Bankwerktage nach Verkauf. Die Saldierung oder der Unterbruch des Sparplanes obliegt dem Kunden. Der Kunde kann auch jederzeit Einzelaufträge für den zusätzlichen Erwerb von Fondsanteile erteilen.



8. Saldierung / Unterbruch

Der Kunde kann den Fondssparplan jederzeit stoppen, diese Inaktivierung hat zur Folge, dass die Auftragsinstruktion nicht mehr ausgeführt wird. Möchte der Kunde über die Anlagefonds und das Geld auf dem Sparplankonto verfügen, so hat er den Fondssparplan schriftlich bei der Bank zu saldieren. Die Saldierung hat zur Folge, dass die Anlageinstruktion gestoppt wird und die Fondsanteile zu Gunsten des Sparplankontos veräussert werden. Sobald die Gutschrift auf dem Sparplankonto erfolgt ist und die Depotgebühren belastet wurden, wird das Sparplankonto saldiert und der Restsaldo gemäss Instruktion des Kunden auf ein Drittkonto vergütet. Bei inaktiven Sparplänen behält sich die Bank vor, den Fondssparplan in ein gemäss Ihrer Angebotspalette geeignetes Kundendepot zu überführen. Insbesondere will die Bank damit vermeiden, dass ein inaktiver Fondssparplan zur Spesen-/Gebührenumgehung genutzt würde.

9. Bruchteile (Fraktionen) von Anlagefondsanteilen

Investitions- oder Desinvestitionsbeträge, welche nicht exakt auf einen ganzen Fondsanteil abgerechnet werden können, werden in sogenannte Fraktionen mit sechs Dezimalstellen nach dem Komma berechnet.

10. Abrechnungen / Depotbestand

Die Abrechnungen über den Erwerb resp. die Veräusserung von Fondsanteilen, wie auch die Kontobewegungen, werden dem Kunden in Form einer Transaktionsliste mindestens einmal jährlich zugestellt. Das Depotvermögen, die dazugehörigen Transaktionen sowie die Wertentwicklung können jederzeit im E-Banking eingesehen werden. Der bewertete Bestand an Fondsanteilen sowie der Saldo des Sparplankontos wird dem Kunden jährlich mit einem Vermögensausweis per 31. Dezember bestätigt. Die Wertveränderungen der Anlagefonds sind Bestandteil dieses Vermögensausweises. Der Kunde verpflichtet sich, diese Belege zu prüfen und allfällige Einwände innert 30 Tagen der Bank schriftlich mitzuteilen. Bei Stillschweigen gelten die Auszüge als genehmigt.

11. Ausschüttungen

Entscheidet sich der Kunde für ausschüttende Fonds, werden die Ertragsausschüttungen automatisch dem Sparplankonto gutgeschrieben. Die Fondsausschüttungen werden einmal jährlich reinvestiert.

12. Kosten und Gebühren

Die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Fondsanteile anfallenden Kosten (eidg. Umsatzabgabe, Gebühren) werden bei der Berechnung des entsprechenden Gegenwertes direkt abgezogen. Für die Verwaltung des Fondssparplans wird eine Depotgebühr fällig. Diese richtet sich nach dem jeweils geltenden Gebührentarif für das Fondssparplan-Depot und wird dem Sparplankonto jährlich belastet. Sollte der Kontosaldo für die Deckung der Gebühren nicht ausreichen, so verkauft die Bank automatisch die entsprechende Anzahl Fondsanteile, um die Gebühren zu decken, um dem Kunden nicht unnötig ein Schuldsaldo mit Schuldzinsfolgen zu belasten.

Änderungen an Preisen, Kosten, Abgaben, Kommissionen, etc.

richten sich nach jederzeit einsehbaren Listen/Produkteinformati-
onsblättern der Bank sowie dem Prospekt des jeweiligen Anlage-
fonds. Änderungen der Preise, Kosten und Gebühren sind jeder-
zeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse möglich, in begründe-
ten Fällen ohne Vorankündigung. Sie werden jedoch in geeigneter
Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im
Widerspruchsfall die umgehende Kündigung des Fondssparplan
gem. Ziffer 8 zur Verfügung.

13. Verzinsung Sparplankonto

Das Sparplankonto ist ausschliesslich als Abwicklungskonto für die
Fondstransaktionen konzipiert und wird nicht verzinst. Die Bank
kann jederzeit Gebühren (z. B. auch für die Liquiditätshaltung) zu-
lasten des Kunden einführen. Der Kontoabschluss erfolgt jährlich
per 31.12. Sollte marktbedingt ein Kontozins eingeführt werden,
unterliegt das Konto der Verrechnungssteuer.

14. Übertrag von Fondsanteilen

Bei einem Titelübertrag auf eine Drittbank können in der Regel nur
ganze Fondsanteile übertragen werden. Bruchteile werden vor
dem Übertrag veräussert und dem Sparplankonto gutgeschrieben.
Dem Kunden werden die anfallenden Titeltransferspesen nach
dem jeweils geltenden Gebührentarif belastet. Sollte der jeweilige
Anlagefonds ein Titelübertrag nicht zulassen, so sind diese zu ver-
äussern und in Form von Geld zu transferieren.

15. Vertriebsrestriktionen und Risikoaufklärung

Die verfügbaren Anlagefonds müssen in der Schweiz oder in Lu-
xemburg domiziliert sein. Aufgrund gesetzlicher Beschränkungen
in einzelnen Staaten richtet sich der vorliegende Fondssparplan
nur an Kunden mit Steuerdomizil Schweiz. Der Kunde erklärt, über
die von ihm gewählten Fonds hinreichend aufgeklärt worden zu
sein. Der Erwerb von Fondsanteilen erfolgt auf der Grundlage des
jeweils aktuellen Verkaufsprospektes, resp. Fondsvertrages der
Fonds (inkl. Jahresbericht bzw. aktueller Halbjahresbericht). Diese
Unterlagen können kostenlos bei der Bank bezogen werden.

16. Anlageergebnis

Für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses kann keine
Gewähr übernommen werden, da dieses von der Wertentwicklung
des ausgewählten Anlagefonds abhängt. Es wird speziell darauf
hingewiesen, dass eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwick-
lung eines Anlagefonds keine Garantie für die Zukunft darstellt.

17. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Bedingungen für
den Fondssparplan vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder
auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Wi-
derspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Im Widerspruchsfall
steht es dem Kunden frei, den Fondssparplan vor Inkrafttreten der
Änderung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Wird gekündigt,
richtet sich die Saldierung bzw. Desinvestition nach den Bestim-
mungen von Ziffer 7.

18. Inkrafttreten dieser Bedingungen

Diese Bedingungen treten am 01.03.2020 in Kraft und ersetzen alle
bisherigen Reglemente/Bedingungen in Bezug auf den Fondsspar-
plan.